

# Weisung 202406003 vom 06.06.2024 – Änderung der Fachlichen Weisungen zu § 16 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II)

<b>Laufende Nummer:</b>	202406003
<b>Geschäftszeichen:</b>	FGL 21 – II -1203
<b>Gültig ab:</b>	01.04.2024
<b>Gültig bis:</b>	unbegrenzt
<b>SGB II:</b>	Weisung
<b>SGB III:</b>	nicht betroffen
<b>Familienkasse:</b>	nicht betroffen

---

## Zusammenfassung

**Die Fachlichen Weisungen zu § 16 SGB II wurden überarbeitet und an die Rechtslage ab dem 01.04.2024 angepasst.**

## 1. Ausgangssituation

Aufgrund verschiedener Gesetzesänderungen (Details hierzu siehe Ziffer 2.) seit der letzten Anpassung der Fachlichen Weisungen zu § 16 SGB II zum 01.07.2023 war eine Anpassung dieser Fachlichen Weisungen erforderlich.

## 2. Auftrag und Ziel

Um den gesetzlichen Anforderungen zu entsprechen, eine bundesweit gleichwertig hohe Qualität und Rechtmäßigkeit der Leistungserbringung der gemeinsamen Einrichtungen sicherzustellen, wird mit der Veröffentlichung der Fachlichen Weisungen die Verfahrensweise in Bezug auf die unten aufgeführten genannten Neuregelungen verbindlich geregelt.

Die Bundesagentur für Arbeit erlässt in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales angepasste Fachliche Weisungen zu § 16 SGB II.

Wesentliche Änderungen:

Anpassung aufgrund des Gesetzes zur Stärkung der Aus- und Weiterbildungsförderung vom 17.07.2023 ([BGBl. 2023 Teil I Nr. 191](#)): § 16 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 und Nummer 4 geändert und in Kraft ab 01.04.2024.

Einleitende Informationen, Rz. 16.11, Rz. 16.41: Berücksichtigung der Abschaffung des Bürgergeldbonus zum 28.03.2024 durch das Zweite Haushaltsfinanzierungsgesetz 2024 vom 27.03.2024 ([BGBl. 2024 Teil I Nr. 107](#))

Rz. 16.42a: Änderung der Absatznummerierung in § 82 SGB III.

Rz. 16.42b neu: Das ab 01.04.2024 eingeführte Qualifizierungsgeld wird auch für erwerbsfähige leistungsberechtigte Personen nach dem SGB II durch die AA erbracht.

Rz.16.43 neu: Die neue Förderung eines Berufsorientierungspraktikums durch Leistungen des § 48a und des neuen Mobilitätzuschusses nach § 73a des Dritten Buches soll auch jungen Menschen, die durch die Jobcenter betreut werden, zugutekommen. Sie werden für SGB II-Leistungsberechtigte nicht durch die Agenturen für Arbeit, sondern durch die Jobcenter erbracht.

Rz. 16.5: Klarstellung, dass ab 01.01.2024 trotz der neuen Ausschlussnorm des § 7 Absatz 4a für Leistungsberechtigte des SGB XIV eine Förderung mit Leistungen zur Eingliederung möglich ist.

Anlage 1: Aktualisierung der anzuwendenden Eingliederungsleistungen des SGB III aufgrund Verweises im SGB II.

Redaktionelle Anpassungen.

### **3. Einzelaufträge**

Entfällt

### **4. Info**

Die geänderten Fachlichen Weisungen wurden im Intranet/[Internet](#) veröffentlicht.

### **5. Haushalt**

Entfällt

## 6. Beteiligung

Entfällt

gez.

Unterschrift